



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	22.01.2024	1027/24 - I/345 -
-----------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	22.04.2024		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	30.04.2024		
Stadtverordnetenversammlung	07.05.2024		

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar III (Naunheim) wird

Herr Ralf Olschewski, * 12.04.1972,
Schillerstraße 4, 35584 Wetzlar,
als Ortsgerichtsvorsteher und

Herr Ulrich Flecke, * 11.06.1947,
Wiesenstraße 2 a, 35584 Wetzlar,
als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 11.04.2024

gez. Wagner

Begründung:

Herr Ulrich Flecke möchte den Vorsitz des Ortsgerichts Wetzlar III (Naunheim) abgeben.

Der Ortsbeirat Naunheim hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 zugestimmt, dass Herr Ortsgerichtsvorsteher Ulrich Flecke den Vorsitz an Herrn Ralf Olschewski übergibt. Herr Flecke möchte Ortsgerichtsschöffe bleiben.

Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar hat mit Schreiben vom 12.01.2024 mitgeteilt, dass er einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für erforderlich hält.

Herr Ralf Olschewski hat sich bereit erklärt, das Amt des Ortsgerichtsvorstehers zu übernehmen. Herr Flecke hat sich bereit erklärt, das Amt des Ortsgerichtsschöffen zu übernehmen.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gem. § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.